Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 9082.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Vom 14. Januar 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach der Verordnung vom 17. August 1874 (Gesetz-Samml. S. 303) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten tritt hinzu:

„der Kontroleur der Kasse der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin".

Die Höhe der von dem Inhaber dieser Stelle zu leistenden Amtskaution wird auf „Ein Tausend Mark" festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Januar 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Lucius. v. Scholz.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1885.

(Nr. 9083.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Rheinstromstrecke zwischen Mainz und Bingen. Vom 30. Januar 1884.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein beschlossen haben, im Anschluß an die früheren Vereinbarungen zwischen der Großherzoglich Hessischen und der vormaligen Herzoglich Nassauischen Regierung durch ein Abkommen diejenigen Maßnahmen festzustellen, welche erforderlich sind, um eine vollständige Regulirung der Rheinstromstrecke zwischen Mainz und Bingen herbeizuführen und den gegen die vorhandenen Regulirungswerke erhobenen Beschwerden, soweit sie für begründet erkannt sind, Abhülfe zu verschaffen, haben behufs Abschlusses dieses Abkommens

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Eduard Marcard,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Staatsrath Dr. jur. Carl Neidhardt

zu Bevollmächtigten ernannt, welche nach Austausch ihrer Vollmachten unter Vorbehalt der Ratifikation Folgendes verabredet haben:

Artikel I.

Die Regulirung soll die Herstellung einer Sohlentiefe von mindestens 2 Meter unter dem gemittelten niedrigsten Wasserstande (nach dem Protokolle Nr. XVIII der technischen Strombefahrungskommission vom 25. Mai 1861 + 1,24 Meter am Preußischen, + 0,75 Meter am Hessischen Pegel zu Bingen) zu erzielen suchen.

Artikel II.

Für die Regulirung sind folgende Grundsätze maßgebend:

Das Bett des Rheinstromes zwischen Mainz und Bingen darf in seiner Rezeptionsfähigkeit nicht zum Nachtheile der oberhalb und unterhalb gelegenen Uferstrecken geändert werden.

Ebensowenig darf das auf dieser Stromstrecke innerhalb der Uferlinien bei gewöhnlichem Mittelwasser (+ 1,5 Meter am Mainzer Pegel) zur Zeit bestehende Verhältniß zwischen dem Wasserspiegel und dem diesen überragenden Boden zum Nachtheile des Wasserspiegels geändert werden. Zu dem Zwecke sollen neue Regulirungswerke (Parallelwerke, Traversen und Buhnen) in der Regel so niedrig gehalten werden,

daß sie das gewöhnliche Mittelwasser nicht überragen. Diese Vorschrift findet jedoch auf Hafenschutzdämme keine Anwendung.

Jede bereits vorhandene oder neu entstehende Anlandung, welche vor dem Stromufer in das eigentliche Flußbett vorschreitet oder zwischen den Werken inselartig auftritt, darf nicht befördert, soll vielmehr möglichst verhindert und, sofern nicht gegenwärtig bereits vollständig ausgebildete Verlandungen vorliegen, unterdrückt werden.

Artikel III.

Um den gegenwärtigen Bestand des Rheinbettes auf der Strecke Mainz–Bingen darzustellen, sollen geeignete Querprofilaufnahmen des Stromes ausgeführt und die gegenwärtige Lage und der Flächeninhalt des Wasserspiegels und des Bodens bei gewöhnlichem Mittelwasser (+ 1,5 Meter am Mainzer Pegel) aufgenommen werden.

Diese Aufnahmen erfolgen unter Benutzung des vorhandenen Kartenmaterials mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch zwei Kommissare, von denen je einer durch jede der beiden Hohen Regierungen ernannt wird. Die Kommissare haben ihre Arbeiten unverzüglich zu beginnen und innerhalb Jahresfrist zu beenden. Die gemachten Aufnahmen sind den beiden Hohen Regierungen zur Anerkennung des Ergebnisses vorzulegen.

Artikel IV.

Im Einzelnen wird Folgendes vereinbart:

1) Auf der Stromstrecke von Bingen bis Rüdesheim soll von allen Bauausführungen im Strome abgesehen werden, vorbehaltlich jedoch einer etwa herzustellenden Hafenanlage bei Bingen. Es dürfen weder auf dem rechten noch auf dem linken Ufer Werke ausgeführt werden, welche zu Anlandungen oder Versandungen führen können.

2) Auf der Strecke von Rüdesheim bis Geisenheim sollen am rechten Ufer keine Regulirungswerke hergestellt und die vorhandenen Buhnen beseitigt werden.

   Die in früheren Regulirungsprojekten vorgesehenen Arbeiten: Vorbau vor dem Geisenheimer Anbau und Umbauung der Rüdesheimer (Jungschen) Aue sind nicht auszuführen. Beide Buhnen zunächst der Ilmen-Aue sind in ihrer Wurzel am linken Ufer zu durchbrechen. Auch kann zur Herstellung eines Verkehrsweges für kleine Fahrzeuge eine Verbindung dieser Werke und der oberhalb gelegenen Buhne durch ein in der Höhe von Mittelwasser (Art. II) zu haltendes Parallelwerk ausgeführt werden.

   Die Regulirungswerke, welche die Ilmen-Aue und die anschließenden Sandablagerungen mit der fiskalischen Weidenpflanzung oder dem Festlande verbinden, sind soweit abzutragen, als sie das gewöhnliche

Mittelwasser überragen; ausgenommen davon sind nur diejenigen Strecken der Werke, neben welchen schon jetzt höhere Verlandungen vorhanden sind.

3) Auf der Strecke von Geisenheim bis St. Bartholomä soll die vom unteren Ende der Fulder-Aue rechtwinklig auf das Ufer stoßende Buhne, soweit es im Interesse der Entwässerung erforderlich ist, in der Krone erniedrigt werden. Am rechten Ufer sollen die gegenwärtig vorhandenen Wasserflächen zwischen den Regulirungswerken im Anschlusse an die Schönbornsche Aue als solche möglichst erhalten werden. Soweit eine Sumpfbildung bereits vorhanden ist, soll die vollständige Verlandung durch künstliche Mittel beschleunigt werden.

4) Auf der Strecke von St. Bartholomä bis Oestrich sollen die obere und die mittlere Oeffnung in dem rechtsseitigen Parallelwerke, welches die Bucht von Mittelheim abschließt, erweitert werden. Die Fläche zwischen dem Parallelwerke und dem Ufer und alle drei Oeffnungen in dem ersteren sollen nöthigenfalls durch Baggerungen offen gehalten werden. Die im Fahrwasser und zunächst dem Fahrwasser belegenen Auen und Untiefen, insbesondere die Winkeler Aue, die Insel Wörth und die anschließenden Sandbänke sollen so schleunig als möglich bis auf Normaltiefe (Art. I) beseitigt werden.

5) Auf der Strecke von Oestrich bis Eltville soll der rechtsseitige Stromarm, die kleine Gies, welche gegenwärtig durch Parallelwerke und Querbuhnen abgeschlossen ist, für die Schifffahrt wieder eröffnet werden. Die vorhandenen Regulirungswerke sollen, soweit sie in die neue Schifffahrtsstraße fallen, beseitigt werden. Die Schifffahrtsstraße der kleinen Gies soll planmäßig eine Breite von 200 Meter erhalten. Der linksseitige Stromarm, die große Gies, soll dagegen eingeschränkt werden, jedoch eine Breite von mindestens 250 Meter behalten; auch soll beiden Stromarmen, soweit nöthig mit Zuhülfenahme von Baggerungsarbeiten, die Normaltiefe (Art. I) gegeben werden.

Die Schifffahrtsstraße der großen Gies soll, soweit wie möglich, namentlich aber bei der Ortschaft Heidenfahrt, an das linke Stromufer gelegt und der Vorbau am oberen Ende der Westfälischen Aue im Interesse des Fährverkehrs zwischen Heidenfahrt und Erbach möglichst kurz gehalten werden. Die Buchten am rechten Ufer sollen durch niedrig gehaltene Werke verbaut werden; zwischen Eltville und Erbach soll die Korrektionslinie auf die Richtung von dem Vorsprunge bei der Villa Sicambria bis zu dem Anfangspunkte der jetzigen Kupirung bei Erbach beschränkt werden.

Die vorhandene Kupirung am unteren Ende der Eltviller Aue soll niedriger gelegt werden, um den Aufstau des Wassers in dem todten Arme links der Eltviller Aue zu verhindern.

6) Auf der Strecke von Eltville bis Niederwalluf befindet sich in dem Parallelwerke oberhalb der Eltviller Aue eine Oeffnung. Diese Oeffnung soll durch ein unter Mittelwasser anzulegendes Werk beseitigt werden. Der früher beabsichtigte Ausbau der Bucht zwischen Eltville und Villa Julienheim kommt nicht zur Ausführung.

7) Auf der Strecke von Niederwalluf bis Schierstein soll die am Schiffsbauplatze von Niederwalluf vorhandene Buhne beseitigt werden.

Artikel V.

Die beiderseitigen Korrektions- beziehungsweise Uferlinien und der nunmehrige Regulirungsplan, wie sich derselbe aus den früheren Vereinbarungen, den inzwischen unter beiderseitigem Einverständniß eingetretenen Aenderungen und den Bestimmungen dieser Uebereinkunft ergiebt, sind in eine aus zwei Blättern bestehende Stromkarte eingetragen.

In derselben sind angegeben:

1) die beiderseitigen Uferlinien einschließlich der bereits vollständig ausgebildeten Verlandungen (Art. II) mit grüner Farbe;

2) die bereits vorhandenen und unverändert oder in veränderter Höhenlage beizubehaltenden Regulirungswerke mit schwarzer Farbe;

3) die vorhandenen, aber nunmehr zu beseitigenden Regulirungswerke mit gelber Farbe;

4) die neuen Korrektionslinien mit rother Farbe.

Für jede der beiden Hohen Regierungen ist ein von denselben bei der Ausfertigung dieses Vertrages zu verwahrendes Exemplar der Stromkarte hergestellt worden, welches von den beiderseitigen Bevollmächtigten durch Namensunterschrift, Datirung und Untersiegelung anerkannt worden ist und einen integrirenden Theil des gegenwärtigen Vertrages bildet.

Artikel VI.

Im Interesse der einheitlichen und gleichmäßigen Durchführung des Regulirungsplanes sind die beiderseitigen Hohen Regierungen übereingekommen, das Reich um Bestellung eines Kommissars zu ersuchen, welcher mit den beiderseitigen, von den Hohen Regierungen zu bezeichnenden bauleitenden Beamten die Spezialpläne und die Reihenfolge der vorzunehmenden Arbeiten festzustellen und die programmmäßige Ausführung zu bestätigen haben wird.

Ueber die bei der Ausführung der Arbeiten etwa entstehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiderseitigen bauleitenden Beamten wird der Kommissar nach Anhörung beider Theile und, wo nöthig, Untersuchung an Ort und Stelle endgültig entscheiden.

Artikel VII.

Regulirungswerke, welche in den Plänen (Art. VI) nicht vorgesehen sind, oder sonstige neue Anlagen im Strome dürfen nur nach zuvoriger Verständigung der beiden Hohen Regierungen und nur mit Zustimmung des Reichs zur Ausführung gelangen. Es bleibt vorbehalten, zur Verhütung von Versandungen die Stromstrecke unterhalb des Wachsbleicharmes zwischen der Rettbergs-Aue und dem linken Ufer auf die Breite des Wachsbleicharmes zu beschränken, vorbehaltlich der Verständigung unter den beiderseitigen Hohen Regierungen über das Projekt und die Kostenfrage. Für die Aufstellung des Projekts sind die in Artikel II bezeichneten Grundsätze maßgebend. Die Korrektionslinie an der Rettbergs-Aue ist braun punktirt in die Stromkarte (Art. V) eingetragen.

Artikel VIII.

Die Hohen Regierungen sind übereingekommen, das Reich zu ersuchen, daß es die dauernde Erhaltung eines den Grundsätzen des Artikels II entsprechenden Zustandes überwacht.

Artikel IX.

Die Landesgrenze zwischen Hessen und Preußen von dem Endpunkte der nach Artikel XIII des Vertrags vom 29. November 1856 bereits festgesetzten Grenzlinie bis zum Einfluß der Nahe in den Rhein soll fortan in der Mitte zwischen den beiderseitigen Korrektions- beziehungsweise Uferlinien (Art. V) liegen.

Ausgenommen sind hiervon die Stromlängen zwischen den auf der Karte vorgesehenen oberen und unteren Spitzen der Westfälischen und der Rüdesheimer (Jungschen) Aue. Längs der Westfälischen Aue bildet die Mitte zwischen der rechtsseitigen Korrektionslinie und der gegenüberliegenden Korrektions- beziehungsweise Uferlinie des linksseitigen Armes, längs der Rüdesheimer (Jungschen) Aue, deren linke Uferlinie die Grenze. Die hiernach festgestellte Landesgrenze ist in die Stromkarte (Art. V) eingetragen.

Nach dem im Absatz 1 aufgestellten Grundsatze ist auch die Landesgrenze in dem linksseitigen Stromarme an der Rettbergs-Aue zu bestimmen, falls die in Artikel VII vorgesehenen Arbeiten an dieser Aue zur Ausführung gelangen.

Artikel X.

Jeder der beiden Staaten hat die Kosten der nach Maßgabe dieses Vertrages auf seinem Gebiete auszuführenden Arbeiten zu tragen und daselbst den Strom in vertragsmäßigem Zustande zu erhalten.

Artikel XI.

Ausnahmsweise werden von beiden Staaten zu gleichen Theilen diejenigen Kosten übernommen, welche durch die Beseitigung der Winkeler Aue und der Insel Wörth entstehen, sowie diejenigen, welche durch etwaige Baggerungsarbeiten in der großen Gies behufs Herstellung der Normaltiefe (Art. IV, 5) verursacht werden.

Auch sollen fortan alle in diesem Vertrage nicht vorgesehenen Spreng-, Räumungs- und Baggerarbeiten, welche zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen oder zur besseren Ausbildung des regulirten Stromes in dessen durch die Landesgrenze getheilten Strecken nöthig werden möchten, auf gemeinschaftliche Rechnung unter gleicher Vertheilung der Kosten einheitlich ausgeführt werden. Die Ausführung erfolgt nach Vereinbarung der Lokalbaubeamten, welche im Falle von Differenzen an ihre vorgesetzten Behörden behufs weiterer Verhandlung zwischen den beiden Hohen Regierungen zu berichten haben.

Artikel XII.

Alljährlich wird von den dazu bestimmten Wasserbaubeamten der beiden Hohen Regierungen eine gemeinschaftliche Strom- und Uferschau gehalten.

Hierbei sind die befundenen Mängel und darnach vorzunehmenden Unterhaltungsarbeiten genau in einem aufzunehmenden Protokolle festzustellen.

In Fällen, welche ein schleuniges Einschreiten erheischen, ist diejenige Regierung, welcher die Unterhaltungspflicht obliegt, unaufgefordert oder auf erstes Ansuchen der anderen Regierung verpflichtet, sofort die erforderlichen und wirksamen Maßregeln zur Abhülfe zu ergreifen.

Artikel XIII.

Die Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden. Der Vertrag tritt zehn Tage nach dieser Auswechselung in Kraft.

So geschehen Berlin, den 30. Januar Ein Tausend Acht Hundert Vier und Achtzig.

(L. S.) Eduard Marcard. (L. S.) Carl Neidhardt.

Schlußprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten zur Vollziehung des wegen Regulirung der Rheinstromstrecke zwischen Mainz und Bingen vereinbarten Staatsvertrags. Hierbei ist beiderseitiges Einverständniß über folgende Punkte festgestellt worden, welche gleiche Kraft und Gültigkeit, als wären sie in dem Vertrage enthalten, haben und durch die Ratifikation des letzteren ohne Weiteres als mit ratifizirt angesehen werden sollen:

1) In der dem Vertrage laut Artikel V beigegebenen Stromkarte ist das Regulirungsprojekt namentlich auf den wichtigsten Stromstrecken nur

in den fixirten Korrektionslinien dargestellt. Hinter diesen Linien müssen die auszuführenden Werke den vereinbarten Bestimmungen entsprechen. Dagegen soll dem Ermessen der beiden Hohen Regierungen rücksichtlich der Art, der Form, der Konstruktion und der Vertheilung der einzelnen Werke nicht vorgegriffen sein. Aenderungen an den auf Grund des Artikels VI des Vertrags festgestellten Spezialplänen können nur auf dem im Vertrage selbst vorgesehenen Wege erfolgen.

2) Mit Bezug auf den der Großherzoglich Hessischen Regierung im Artikel VII des Vertrages eingeräumten Vorbehalt, welcher die Verengung des sich unterhalb des Wachsbleicharmes anschließenden kupirten Stromarmes bei Mombach zum Gegenstande hat, ist die Rettbergs-Aue auf der vorerwähnten Stromkarte mit braunpunktirter Linie in einer derartigen Verlängerung gezeichnet worden, daß darnach die Breite jenes Stromarmes zwischen der punktirten Linie und der die Buhnenköpfe am gegenüberliegenden linken Stromufer verbindenden Korrektionslinie gleich ist der Normalbreite des Wachsbleicharmes.

Gegen die Absicht der Großherzoglich Hessischen Regierung, die dort vorhandenen Buhnen, soweit sie der projektirten Korrektionslinie an der Rettbergs-Aue zwischen Profilstein 103 bis 107 gegenüberliegen, demnächst unter Innehaltung der in Artikel II des Vertrags bezeichneten Grundsätze durch ein Parallelwerk zu ersetzen oder die Werke daselbst zu erhöhen, findet sich nichts zu erinnern.

3) Zu Artikel XI des Vertrags wird anerkannt, daß die Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Tragung der Kosten, welche durch Vornahme von Spreng-, Räumungs- und Baggerarbeiten entstehen, sich nur auf Arbeiten zum Offenhalten der großen Schifffahrtsstraße, nicht aber auf Zufahrtsstraßen zu den einzelnen Landungsplätzen erstreckt.

Berlin, den 30. Januar 1884.

Eduard Marcard. Carl Neidhardt.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 6. Mai 1885 zu Berlin stattgefunden.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.